

Stadt Obertshausen	620
Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge [WStrBS]	

Aufgrund der §§ 1 bis 5a, 6a, 11, 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Obertshausen in der Sitzung am 17.11.2016 folgende

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge [WStrBS]

beschlossen:

§ 1 Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen

Zur Deckung des Aufwandes der Investitionsaufwendungen für den Umbau und Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen erhebt die Stadt wiederkehrende Beiträge nach Maßgabe der §§ 11, 11a KAG in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Abrechnungsgebiete

Sämtliche Verkehrsanlagen folgender Abrechnungsgebiete bilden jeweils eine einheitliche öffentliche Einrichtung:

Abrechnungsgebiet 1:

Sämtliche Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes „nördlich der B448“ im Sinne des § 11a Abs. 2 a KAG, die in der beigefügten Straßenliste, der Anlage 1 zu dieser Satzung, enthalten sind.

Abrechnungsgebiet 2:

Sämtliche Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes „südlich der B448“ im Sinne des § 11a Abs. 2 a KAG, die in der beigefügten Straßenliste, der Anlage 2 zu dieser Satzung, enthalten sind.

Abrechnungsgebiet 3:

Sämtliche Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes „Herbäcker“ im Sinne des § 11a Abs. 2 a KAG, die in der beigefügten Straßenliste, der Anlage 3 zu dieser Satzung, enthalten sind.

Die Begründung der Bildung des Abrechnungsgebietes nach § 11 a) Abs. 2 a) KAG ist der Satzung beigefügt.

Stadt Obertshausen	620
Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge [WStrBS]	

§ 3 Beitragsfähiger Aufwand

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den Investitionsaufwendungen für den Um- und Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen im Abrechnungsgebiet ermittelt. Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 4 Anteil der Gemeinde

Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Investitionsaufwand beträgt in dem

Abrechnungsgebiet 1:	25 %
Abrechnungsgebiet 2:	25 %
Abrechnungsgebiet 3:	25 %

§ 5 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen jeweils die Grundstücke, welche die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen eines Abrechnungsgebietes haben.

§ 6 Verteilung

Der umlagefähige Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach der Veranlagungsfläche verteilt. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 7) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 8 bis 13).

§ 7 Grundstücksfläche

Als Grundstücksfläche im Sinne des § 6 gilt grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks.

§ 8 Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

- (1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,0,
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25,
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,5,
d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit	1,75.

Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

Stadt Obertshausen	620
Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge [WStrBS]	

- (2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.
- (3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe (Traufhöhe), sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
- a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,
 - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,
 - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt 0,5,
 - d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5
 - e) landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,1,
 - f) Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten festsetzt, gilt 0,25,
 - g) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25
- als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.
- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschossezahlen, Gebäudehöhen (Traufhöhen) oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor nach dem höchsten festgesetzten Wert für die gesamte Grundstücksfläche im beplanten Gebiet zu ermitteln.
- (6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 10 entsprechend.

§ 9 Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 8 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 10 anzuwenden.

Stadt Obertshausen	620
Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge [WStrBS]	

§ 10 Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich

- (1) ¹Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt. ²Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
- (2) ¹Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe (Traufhöhe), geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. ²Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (3) Die in § 8 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.
- (4) Bei Grundstücken, die
 - a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. Ä.), gilt 0,5,
 - b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
 - c) als Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt 0,5,
 - d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,
 - e) nur als Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten genutzt werden können, gilt 0,25,
 - f) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25
 als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

§ 11 Artzuschlag

¹In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten (im beplanten und unbeplanten Innenbereich) werden die nach den §§ 8-10 ermittelten Veranlagungsflächen um 20 % erhöht. ²Das gleiche gilt für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. ³Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Veranlagungsflächen um 10 %

Stadt Obertshausen	620
Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge [WStrBS]	

§ 12 Nutzungsfaktor im Außenbereich

- (1) Bei im Außenbereich gelegenen Grundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach folgenden Zahlen:

Landwirtschaft (Äcker, Wiesen und Ähnliches)	0,01
Weidewirtschaft, Fischzucht, Imkerei, Baumschulen, Anlagen zur Tierhaltung (z. B. Hühnerfarm, Mast- oder Zuchtbetriebe) und Grundstücke, die der Erholung dienen	0,06
Forstwirtschaft	0,006
Obst- und Weinbau	0,03
Gartenbau, Dauerklein-, Schreber- und Freizeitgärten, Kleintierzuchtanlagen	0,25
Garten- und Parkanlagen	0,25
Freibäder, Sport-, Spiel-, Grill- und Campingplätze, Biergärten und Ähnliches	0,5
Übungsplätze (z. B. Reitanlagen, Hundedressurplatz, Schießanlage, Kfz-Übungsgelände etc.)	0,5
Zoologische Gärten (Tierparks) und botanische Gärten	0,5
Spiel- und Vergnügungsparks	2,0
gewerbliche Nutzung (z. B. Abbau von Bodenschätzen, Kies- und Bodenabbau)	1,0
Ausflugsziele (z. B. Burgruinen, Kultur- und Naturdenkmäler, Ausgrabungsstätten)	0,25
Friedhöfe	0,5

- (2) Sind Außenbereichsgrundstücke teilweise bebaut, bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den jeweils bebauten Teil des Grundstücks nach der Grundstücksfläche in Verbindung mit den jeweils tatsächlich vorhandenen Vollgeschossen, wobei entsprechend § 8 Abs. 1 bis 4 der Nutzungsfaktor bestimmt wird. Für die Restfläche (Grundstücksfläche abzüglich der Gebäudefläche) gelten die Vorgaben des Abs. 1.

§ 13 Nutzungsfaktor in Sonderfällen

- (1) Liegt ein Grundstück zum Teil im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, zum Teil im unbeplanten Innenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den beplanten Bereich nach § 8, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 9 und für den unbeplanten Innenbereich nach § 10.
- (2) Liegt ein Grundstück teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den beplanten Bereich nach § 8, für den

Stadt Obertshausen	620
Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge [WStrBS]	

Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 9 und für den Außenbereich nach § 12.

- (3) Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich – welcher abgehend von der Erschließungsanlage bei einer Tiefe von 50 m endet -, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den unbeplanten Innenbereich nach § 10 und für den Außenbereich nach § 12. Überschreitet die bauliche oder gewerbliche Nutzung des Grundstücks die in Satz 1 bestimmte Tiefe, ist zusätzlich die übergreifende Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht, dem Innenbereich zuzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 50 m beginnt.

§ 14 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 3 Jahren ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag beträgt im Erhebungszeitraum jährlich:

Abrechnungsgebiet 1	0,11 Euro/qm Veranlagungsfläche
Abrechnungsgebiet 2	0,12 Euro/qm Veranlagungsfläche
Abrechnungsgebiet 3	0,00 Euro/qm Veranlagungsfläche

§ 15 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 16 Vorausleistungen

Ab Beginn des Kalenderjahres kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen verlangen.

§ 17 Fälligkeit

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 18 Beitragspflichtige, öffentliche Last

- (1) ¹Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. ²Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.

Stadt Obertshausen	620
Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge [WStrBS]	

- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Eigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht oder auf dem jeweiligen Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 19 Allgemeine Mitteilungspflichten

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Gemeinde vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Änderungen der Grundstücksfläche oder der Anzahl der Vollgeschosse sowie Änderungen der Nutzung sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 20 Überleitungsregelungen

¹Sind vor oder nach dem Inkrafttreten dieser Satzung für die im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen sowie einmalige Beiträge nach § 11 HKAG geleistet worden oder noch zu leisten, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages für die Abrechnungsgebiete unberücksichtigt. ²Diese Grundstücke bleiben solange beitragsfrei, bis die Gesamtsumme aus den einzelnen Jahresbeiträgen bei der Veranlagung zum wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag dem Betrag des entstandenen einmaligen Beitrages überschritten hätte, längstens für die Dauer von 25 Jahren seit der Entstehung des Beitragsanspruchs (sachliche und persönliche Beitragspflicht) bzw. Leistung gemäß vertraglicher Vereinbarung.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen die Pflicht aus § 19
 - a) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht
 - b) Änderungen der Grundstücksfläche
 - c) Änderungen der Anzahl der Vollgeschosse
 - d) Änderungen der Nutzung

mitzuteilen, so kann diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

- (2) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

Stadt Obertshausen	620
Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge [WStrBS]	

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Obertshausen, den 21.11.2016

gez. Winter
Bürgermeister

[Anlagen – siehe nächste Seite]

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge [WStrBS]	
Aktenzeichen	656.31:WStrBS/2016-11
Datum des Beschlusses	17.11.2016
Datum der Ausfertigung	21.11.2016
Datum der öffentlichen Bekanntmachung	24.11.2016/01.12.2016
Datum des Inkrafttretens	01.01.2017

Stadt Obertshausen	620
Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge [WStrBS]	

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS), beschlossen am 17.11.2016

Abrechnungsgebiet 1 "nördlich der B448 (Hausen)"

Straßen des Abrechnungsgebietes
Aachener Straße
Adalbert-Stifter-Straße
Adenauerstraße
Ahornstraße
Albert-Schweitzer-Straße
Am breiten Steg (Flurstück 48/0, Flur 10, Gemarkung 737)
Am Friedhof (Flurstück 37/0, Flur 10, Gemarkung 737)
Am Friedhof (Flurstück 47/0, Flur 10, Gemarkung 737)
Am Gräbenwäldches Feld (Flurstück 584/0, Flur 8, Gemarkung 737)
An der B 448 (Flurstück 2/521, Flur 6, Gemarkung 737)
Arndtstraße
Austraße
Bachstraße
Bauerbachstraße
Bernardstraße
Bertha-von-Suttner-Straße
Birkenwald (Flurstück 106/2, Flur 8, Gemarkung 737)
Birkenwald (Flurstück 127/2, Flur 8, Gemarkung 737)
Birkenwald (Flurstück 133/1, Flur 8, Gemarkung 737)
Birkenwald (Flurstück 136/1, Flur 8, Gemarkung 737)
Birkenwald (Flurstück 137/1, Flur 8, Gemarkung 737)
Birkenwald (Flurstück 138/1, Flur 8, Gemarkung 737)
Birkenwald (Flurstück 139/1, Flur 8, Gemarkung 737)
Birkenwald (Flurstück 140/1, Flur 8, Gemarkung 737)
Birkenwaldstraße
Blumenweg
Bodelschwinghstraße
Brückenstraße
Bürgermeister-Mahr-Straße
Darmstädter Straße
Der Unterwald (Flurstück 2/272, Flur 6, Gemarkung 737)
Der Unterwald (Flurstück 2/278, Flur 6, Gemarkung 737)
Dieburger Straße
Donauschwabenstraße
Dreieichstraße
Dresdener Straße
Egerländer Platz
Eichendorffstraße

Stadt Obertshausen	620
Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge [WStrBS]	

Falkenstraße
Feldstraße
Fichtenstraße
Finkenstraße
Flurstraße
Forststraße
Frankfurter Straße
Freiherr-vom-Stein-Straße
Freiligrathstraße
Friedensstraße
Friedrich-Ebert-Straße (Gehweg und Nebenflächen)
Fröbelstraße
Golfstraße
Gräfenwaldstraße
Gumbertseestraße
Gutenbergstraße
Hasenweg
Heinrich-von-Stephan-Straße
Herderstraße
Herrhecke (Flurstück 199/0, Flur 9, Gemarkung 737)
Herrnstraße
Im Dilmesrad (Flurstück 273/4, Flur 8, Gemarkung 737)
Im Themes
In den Gärten
Jahnstraße
Jakob-Wolf-Straße
Kantstraße
Kapellenstraße
Karlsbader Straße
Karlstraße
Kettelerstraße
Kölner Straße
Kurt-Schumacher-Straße
Lämmerspieler Straße
Laubenstraße
Leharstraße
Liebknechtstraße
Lindenstraße
Luisenstraße
Maingaustraße
Martin-Luther-Straße
Mittelwiesen (Flurstück 50/0, Flur 2, Gemarkung 737)
Mittelwiesen (Flurstück 65/0, Flur 2, Gemarkung 737)
Mühlfeldstraße
Mühlstraße

Stadt Obertshausen	620
Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge [WStrBS]	

Neckarstraße
Paradeis (Flurstück 529/0, Flur 8, Gemarkung 737)
Paradeis (Flurstück 545/0, Flur 8, Gemarkung 737)
Pater-Delp-Straße
Pestalozzistraße
Peter-Anton-Straße
Pfarrer-Schwahn-Straße
Platanenstraße
Pommernstraße
Raiffeisenstraße
Rhönstraße
Richard-Wagner-Straße
Robert-Koch-Straße
Robert-Stolz-Straße
Rodaustraße
Rosenstraße
Sachsenhäuser Straße
Samerwiesen
Sandweg
Schillerstraße
Schönbornstraße (nördlich der B448)
Schubertstraße
Schwarzbachstraße
Seewiesen (Flurstück 630/0, Flur 8, Gemarkung 737)
Seligenstädter Straße (Gehweg und Nebenflächen)
Starkenburgring
Steinheimer Straße
Sudetenstraße
Tannenstraße
Taunusstraße
Tempelhofer Straße
Tulpenstraße
Unterwiese (Flurstück 6/2, Flur 10, Gemarkung 737)
Von-Behring-Straße
Windthorststraße

Stadt Obertshausen	620
Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge [WStrBS]	

Anlage 2 zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS), beschlossen am 17.11.2016

Abrechnungsgebiet 2 "südlich der B448 (Obertshausen)"

Straßen des Abrechnungsgebietes
Albert-Einstein-Straße
Albrecht-Dürer-Straße
Alexanderstraße
Am Birkengrundweg (Flurstück 1286/0, Flur 2, Gemarkung 750)
Am Birkengrundweg (Flurstück 1304/0, Flur 2, Gemarkung 750)
Amselweg
An der B 448 (Flurstück 26/13, Flur 6, Gemarkung 737)
An der Eisenbahn (Flurstück 1230/55, Flur 1, Gemarkung 750)
An der Eisenbahn (Flurstück 1334/31, Flur 1, Gemarkung 750)
An der Eisenbahn (Flurstück 2173/3, Flur 1, Gemarkung 750)
An der Eisenbahn (Flurstück 2187/1, Flur 1, Gemarkung 750)
Anton-Bruckner-Straße
August-Bebel-Straße
Badstraße
Bahnhofstraße
Beethovenstraße
Berliner Straße
Bieberer Straße
Birkenweg
Böhmerwaldstraße
Brahmsstraße
Breslauer Straße
Brüder-Grimm-Straße
Brühlstraße
Brunnenstraße
Buchenweg
Bürgermeister-Kämmerer-Straße
Burgstraße
Carl-Maria-von-Weber-Straße
Danziger Straße
Der Oberwald (Flurstück 1334/30, Flur 1, Gemarkung 750)
Der Unterwald (Flurstück 2/553, Flur 6, Gemarkung 737)
Die Ellerngärten (Flurstück 36/0, Flur 3, Gemarkung 750)
Die Ellerngärten (Flurstück 40/0, Flur 3, Gemarkung 750)
Die Ellerngärten (Flurstück 45/0, Flur 3, Gemarkung 750)
Die Ellerngärten (Flurstück 71/0, Flur 3, Gemarkung 750)
Die Ellerngärten (Flurstück 90/0, Flur 3, Gemarkung 750)
Die Reischecke (Flurstück 359/1, Flur 3, Gemarkung 750)

Stadt Obertshausen	620
Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge [WStrBS]	

Die Schirme (Flurstück 111/1, Flur 4, Gemarkung 750)
Dr.-Bruder-Straße
Eichenweg
Erzbergerstraße
Erzgebirgsstraße
Feldbergstraße
Franz-Liszt-Straße
Friedhofstraße
Friedrichstraße
Fünfhäusergasse
Gartenstraße
Geleitstraße
Georg-Kerschensteiner-Straße
Goethestraße
Grabenstraße
Grenzstraße
Hanauer Straße
Händelplatz
Hans-Böckler-Straße
Harresweg
Hausener Straße
Haydnstraße
Heusenstammer Straße (bis A3)
Hochstraße
Im Birkengrund
Im Hain
Im Hasenwinkel
Im Kreuzloch (Flurstück 584/3, Flur 3, Gemarkung 750)
Im Loh (Flurstück 1197/1, Flur 2, Gemarkung 750)
Im Niederfeld
Im Oberwald
Im Schirmerfeld
Im Trinkborn
Im Wingertsloh (Flurstück 1094/2, Flur 2, Gemarkung 750)
Industriestraße
Johann-Sebastian-Bach-Straße
Johann-Strauß-Straße
Karl-Mayer-Straße
Karlsplatz
Kirchstraße
Kolpingstraße
Königsberger Straße
Laakirchener Straße
Leipziger Straße
Lessingstraße

Stadt Obertshausen	620
Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge [WStrBS]	

Lindacher Straße
Lohweg
Lortzingstraße
Ludwigstraße
Malteserstraße
Marienstraße
Max-Planck-Straße
Mozartstraße
Mühlheimer Straße
Münchener Straße
Oberweiser Straße
Odenwaldstraße
Offenbacher Straße
Ostendstraße
Otto-Hahn-Straße
Otto-Wels-Straße
Petersbach (Flurstück 2/549, Flur 6, Gemarkung 737)
Petersbach (Flurstück 646/0, Flur 8, Gemarkung 737)
Petersweg (Flurstück 318/1, Flur 3, Gemarkung 750)
Petersweg (Flurstück 318/2, Flur 3, Gemarkung 750)
Querstraße
Rathenaustraße
Rembrücker Weg (bis A3)
Riesengebirgsstraße
Ringstraße
Robert-Schumann-Straße
Rot-Kreuz-Straße
Rottstücker (Flurstück 620/0, Flur 8, Gemarkung 737)
Ruppenholzweg
Sandweg
Schlesierstraße
Schönbornstraße (südlich B448)
Schulstraße
Sonnentauplatz
Spessartstraße
Straße im Loh
Stresemannstraße
Theodor-Heuss-Straße
Theodor-Körner-Straße
Umgehungsstraße
Vogelsbergstraße
Von-Stauffenberg-Straße
Vor den Mayen
Waldstraße
Westendstraße

Stadt Obertshausen	620
Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge [WStrBS]	

Westerwaldstraße
Wiesenstraße
Wilhelm-Leuschner-Straße
Wilhelmstraße

Stadt Obertshausen	620
Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge [WStrBS]	

Anlage 3 zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS),
beschlossen am 17.11.2016

Abrechnungsgebiet 3 "Herbäcker"

Straßen des Abrechnungsgebietes
Das Rabenhaus (Flurstück 206/3, Flur 5, Gemarkung 750)
Im Birkengrund